

(2) Bewilligungsbescheide für Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, die bei dessen Außerkrafttreten noch nicht vollständig abgewickelt waren, gelten als Bewilligungsbescheide nach diesem Gesetz fort.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber